

SATZUNG der Deutschen Transpersonalen Gesellschaft e. V.

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein hat den Namen "Deutsche Transpersonale Gesellschaft" (DTG) und ist im Vereinsregister eingetragen. Sitz ist Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck und Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Insbesondere soll im Hinblick auf eine interessierte und allgemeine Öffentlichkeit die populär- und fachwissenschaftliche Verbreitung der aktuellen Ergebnisse solcher nationalen und internationalen wissenschaftlichen Ansätze gefördert und initiiert werden, die sich der Erforschung und Definierung transpersonaler, holistischer und grenzwissenschaftlicher Aspekte in Naturwissenschaft, Humanwissenschaft, Geisteswissenschaft, Kultur und Gesellschaft widmen. Der Verein will auch einen Beitrag zur Förderung entsprechender interdisziplinärer Ansätze in den genannten Bereichen leisten.

Maßnahmen zur unmittelbaren Verwirklichung des Satzungszwecks sind insbesondere die Durchführung von Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kongresse etc.), die einer interessierten und breiten Öffentlichkeit zugänglich sind und dem fachlichen Austausch dienen. Die Gesellschaft verfolgt diese Zwecke auch durch die Herausgabe und redaktionelle Betreuung von Medien wie einer Fachzeitschrift und einer Internetpräsentation. Diese Medien werden nicht durch die Gesellschaft selbst verlegt bzw. betrieben.

§ 3: Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Etwaige Gewinne und Überschüsse, die dem Verein aus seiner Tätigkeit oder aus etwaigem Vermögen zufließen, sind ausschließlich satzungsgemäßen Zielen zuzuführen. Die Mitglieder erhalten als solche keine Gewinnanteile. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins stehen den Mitgliedern keine aus der Mitgliedschaft herrührenden Ansprüche gegen den Verein zu. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Seine Aktivitäten dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4: Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person sein, die bereit ist, die Vereinsziele zu fördern. Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, seine Ziele zu fördern und den Mitgliedsbeitrag gemäß der Beitragsordnung zu entrichten. Die Beitragsordnung kann durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes erlassen und geändert werden.

Die Anmeldung als Mitglied erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Der Ausschluß ist möglich, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwider handelt oder seinen Beitragspflichten trotz Mahnung binnen sechs Monaten nach Fälligkeit nicht nachkommt. Der Ausschluß ist erst nach Anhörung des betroffenen Mitglieds möglich und darf nur dann durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes angeordnet werden. Dem Betroffenen steht dann das Recht zu, die Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung anzurufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 5: Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen werden in jedem Jahr abgehalten. Sie sind durch einen Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin einzuberufen. Über die Einberufung und die Tagesordnung beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Tagesordnung umfaßt mindestens folgende Punkte: 1. Geschäftsbericht des Vorstandes; 2. Kassenbericht des Schatzmeisters; 3. Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters (alle zwei Jahre); 4. Neuwahl des Vorstandes und des Schatzmeisters (alle zwei Jahre); 5. Wahl eines Rechnungsprüfers; 6. Verschiedenes. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens 6 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingehen.

Auf Verlangen von einem Drittel aller Vereinsmitglieder, das schriftlich und unter Angabe der zu verhandelnden Tagesordnungspunkte an einen Vorsitzenden zu richten ist, muß dieser binnen Monatsfrist und mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er kann dies auch aus eigener Initiative tun, wenn der Vorstand einstimmig beschließt, daß die Interessen des Vereins dies erfordern.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied kann bis zu zwei weitere Mitglieder vertreten. Die entsprechende Vollmacht muß vor der Versammlung vorgelegt und dem Protokoll beigefügt werden. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine andere Abstimmungsart beschließt. Ein Beschlusstrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorhanden ist.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 6: Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt in der Weise, daß jedes Vorstandsmitglied alleine zeichnungsberechtigt ist.

Die Mitglieder des Vorstands werden in der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, muß der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Zahlung von angemessenen Aufwandsentschädigungen ist für spezielle Aufgabenbereiche oder für überdurchschnittliche Zeitbelastung zulässig. Über die Voraussetzung für diese Fälle muß der Vorstand einstimmig befinden. Eine positive Entscheidung kann immer nur vorläufig in Kraft treten und bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der jeweils nächsten Mitgliederversammlung. Bei einer Zahlung von Aufwandsentschädigungen an ein Vorstandsmitglied muß eine Vereinbarung mit den jeweils beiden anderen Vorstandsmitgliedern abgeschlossen werden.

Der Vorstand faßt alle Beschlüsse, die über die alltägliche Geschäftsführung des Vereins hinausgehen, mit Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder.

§ 7: Ehrenpräsidium

Der Vorstand kann führende Persönlichkeiten aus Kultur, Natur- und Geisteswissenschaft, Politik und Wirtschaft, die der transpersonalen Perspektive nahestehen, in ein Ehrenpräsidium berufen. Mitglieder des Ehrenpräsidiums müssen nicht Mitglieder des Vereins sein und gehen keinerlei Verpflichtung ein. Der Vorstand kann diese Berufung aus wichtigem Grund wieder zurücknehmen.

§ 8: Wissenschaftlicher und Kultureller Beirat

Der Vorstand beruft Künstler und Repräsentanten der verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen in den Beirat. Dieser soll den Vorstand bei seiner Arbeit unterstützen und vor wichtigen Entscheidungen zu Rate gezogen werden. Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglieder des Vereins sein und gehen keinerlei Verpflichtung ein. Der Vorstand kann diese Berufung aus wichtigem Grund wieder zurücknehmen.

§ 9: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, das Ehrenpräsidium und der Wissenschaftliche-Kulturelle Beirat.

§ 10: Auflösung

Im Fall der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Deutsches Kollegium für Transpersonale Psychologie und Psychotherapie (DKTP) e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.